

Interessenabwägung: Ein sichtender Gang durch das Sozialversicherungsrecht

Thesen

Ueli Kieser, Prof. Dr.iur., Rechtsanwalt, Richter am Obersten Gerichtshof des Fürstentums Liechtenstein

1. Die Rechtsetzung und die Rechtsanwendung im Sozialversicherungsrecht basieren auf Prinzipien/Grundsätzen. Allerdings werden sie nicht oft klar bezeichnet, und es wird die Tragweite der Prinzipien/Grundsätze zu wenig erkennbar gemacht. Dabei geht es insbesondere um die Berücksichtigung des Versicherungsprinzips. In der politischen Auseinandersetzung zeichnet sich ab, dass die Entwicklung von einem Versicherungssystem hin zu einem Vorsorgesystem geht. Mit einer solchen Entwicklung verliert das Versicherungsprinzip an Konturen.

Vgl. dazu auch die Bezeichnungen Berufliche Vorsorge versus Alters- und Hinterlassenenversicherung.

2. Kennzeichnend für die sozialversicherungsrechtliche Gesetzgebung ist der gelegentliche Verzicht auf eine Regelung, wenn deren Ausgestaltung besonders umstritten ist. Es finden sich in der Rechtsetzung verschiedene Beispiele, bei denen die Festlegung der Entscheidungsgrundlage bei einer solchen Ausgangslage bestimmten Privaten oder der Sozialversicherungsträgerin überlassen wird. Dabei verzichtet die Gesetzgebung regelmässig darauf, für die entsprechende Regelung eine bestimmte Interessenabwägung vorzugeben. Dies wäre indessen wünschbar, um eine kohärente Regelung zu gewährleisten.

3. Im Sozialversicherungsrecht soll dem Grundsatz der durchgehenden Normierung das Primat zukommen soll. Zudem ist mit Blick auf die sozialversicherungsrechtlichen Grundprinzipien notwendig, die Tragweite und die Bedeutung der entsprechenden Prinzipien zu schärfen und in die Ausarbeitung von Normen klar und begründet einzubeziehen. Soweit widerstrebende Interessen bestehen, soll die entsprechende Gewichtung nachvollziehbar aufgezeigt werden. Insoweit wären z.B. die Bedeutung der Adäquanz oder das erforderliche Beweismass in der Rechtsetzung vorzugeben.

4. Wünschbar bleibt das Herausarbeiten von allgemeinen Kriterien, wie in der Rechtsanwendung die allfällige Interessenabwägung vorzunehmen ist. Dazu trägt bisher die Rechtsanwendung eher wenig bei, und es lässt sich auch der sozialversicherungsrechtlichen Literatur wenig entnehmen.